

Richter:

Björn Willenberg (Vorsitzender)
Jürgen Junghänel
Alan Winkleman

27. Mai 2012

Urteil zu LSG-NI-2012-04-30-1

Anfechtung aller Wahlergebnisse zur Bestimmung der Landesliste für die anstehende Landtagswahl der Aufstellungsversammlung am 21./22. April 2012 durch den Kläger.

Beide Parteien haben einem schriftlichen Verfahren zugestimmt und bis zur gesetzten Frist am 25. Mai 2012 ihre Schriftsätze eingereicht.

Auf seiner Sitzung am 26. Mai 2012 hat das Schiedsgericht auf die Befragung von Zeugen verzichtet, weil der Sachverhalt größtenteils unstrittig ist und die Richter selbst der beanstandeten Sitzung beiwohnten.

Die Klage ist zulässig aber unbegründet und wird daher abgewiesen.

Bis zum 27. Juni 2012 kann beim Bundesschiedsgericht Berufung gegen dieses Urteil eingelegt werden.

Begründung:

1. Der Kläger trägt vor, dass die Begrenzung der Redezeit auf drei Minuten pro Kandidat nicht angemessen wäre. Hierzu verweist er auf die Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVergGE 89, 243 ff.).

Der Beklagte hält die Zeitbegrenzung für angemessen.

Der Sachverhalt ist zwischen den Parteien unstrittig.

Zur Überzeugung des Gerichtes hatte die Aufstellungsversammlung keine andere Wahl als so zu verfahren, wie es geschehen ist. Die Vielzahl der Kandidaten und der Wunsch 42 Plätze zu besetzen, machte es erforderlich, zur Wahrung der gleichen Chancen aller Kandidaten eine Redezeitbegrenzung einzuführen. Dieser Begrenzung wurde von niemandem, auch nicht dem Kläger, auf der Sitzung widersprochen. Ein entsprechender Antrag zur Geschäftsordnung fehlte.

Eine mündliche Vorstellung auf der Aufstellungsversammlung ist nicht die einzige Art, sich und seine Vorstellungen in der Piratenpartei bekannt zu machen. Die Kandidaten hatten alle Möglichkeiten, sich im Internet in einem eigenen Profil, auf den Internet-Seiten mit Fragen an die Kandidaten (beides im Wiki der Piratenpartei) oder sogar Telefonkonferenzen vorzustellen. Diese Verfahren wurden intensiv beworben. Diese Möglichkeiten wurden von den meisten Kandidaten ausgiebig genutzt. Auch der Kläger hat sie genutzt.

Damit hatten die Kandidaten insgesamt gemessen an den Möglichkeiten der Versammlung genügend Möglichkeiten, ihre Position darzustellen.

Beide Parteien haben auf das Bundesverfassungsgerichtsurteil Bezug genommen. Dieser Fall (BVerfGE 89, 243 ff.) ist mit dem vorliegenden nicht zu vergleichen und zwar sowohl in Hinsicht auf die Zahl der Kandidaten, als auch in Hinsicht auf die Darstellungsmöglichkeiten der Kandidaten.

2. Der Kläger trug mit Schreiben vom 27. April (eingegangen am 30. April 2012) vor, dass die Versammlung nicht die nach Par. 18 Abs. 4 des niedersächsischen Landeswahlgesetzes notwendigen Personen bestimmt habe. Diesen Vorwurf hat er später zurückgenommen. Außerdem ist nach Überzeugung des Gerichtes gesichert, dass die Versammlung diese Personen bestimmt hat.
3. Der Kläger trägt vor, dass die Projektion von Twittermeldungen auf einer Leinwand (eine sogenannte Twitterwall) eine unzulässige Beeinflussung der Stimmberechtigten sei.

Die Kommunikation unter Piraten über die Qualifikation von Kandidaten ist eine wichtige und notwendige Form der Meinungsbildung. Dazu gehört auch die Nutzung von Twitter, ebenso wie Diskussionen und Gespräche zwischen anwesenden Piraten und Textnachrichten über Mobiltelefone. Tweets auf einer Leinwand sind nach Meinung des Gerichtes ähnlich zu bewerten wie Applaus und Zwischenrufe in einer Versammlung. Applaus und Zwischenrufe dienen ebenfalls dem Zweck der Kommunikation in der Versammlung, sind üblich und tragen auch zur Meinungsbildung über den Kandidaten bei.

Zur Überzeugung des Gerichtes hat es daher keine unzulässige Beeinflussung der Wahl durch die Leinwandprojektion gegeben.

4. Der Kläger trägt vor, dass die Versammlungsleitung darauf hingewirkt hat, dass solche Kandidaten, die schon drei Minuten geredet hatten, in einer weiteren Vorstellungsrunde nicht erneut drei Minuten Redezeit beanspruchen sollten. Das sei eine Manipulation der Wahl und nicht zulässig.

Die Versammlung hat in einem Meinungsbild ein Verfahren befürwortet, dass solche Kandidaten, die sich in einer vorherigen Vorstellungsrunde schon vorgestellt hatten, sich nicht erneut vorstellen. Trotzdem wurden die Kandidaten einzeln aufgerufen und befragt, ob sie auf ihr Rederecht verzichten. Fast alle Kandidaten haben im Interesse eines zügigen Verlaufs der Sitzung auf ihr zugestandenes erneutes Rederecht verzichtet. Einige Kandidaten aber haben ihr Rederecht mehrfach genutzt.

Zur Überzeugung des Gerichtes liegt hier keine unzulässige Manipulation der Wahl vor.

Im Ergänzungsschriftsatz des Klägers vom 15. Mai 2012 werden die oben erwähnten Punkte noch einmal bekräftigt, zu zwei neuen Aspekten will das Gericht aber Stellung nehmen:

5. Im Schreiben vom 15. Mai wird in Frage gestellt, ob die Aufstellungsversammlung in der Satzung der Piratenpartei hinreichend geregelt ist. Eine endgültige Wertung nimmt der Kläger aber nicht vor. Zur Überzeugung des Gerichtes ist in der Satzung der Piratenpartei die Aufstellung der Kandidaten für Wahlen zu öffentlichen Ämtern hinreichend geregelt.
6. Im Schreiben vom 15. Mai wird moniert, dass die Versammlungsleitung über einen Kandida-

ten, der sein zweites Rederecht wahrnehmen wollte, gesagt haben soll: „Naja, wen wir nun nicht wählen, wissen wir ja jetzt!“. Einen Beweis für diese Aussage kann das Gericht nicht finden. Sollte das der Fall gewesen sein, wird eine solche Aussage vom Gericht ausdrücklich gerügt. Das Gericht würde aber darin keinen so gravierenden Verstoß sehen, dass wegen dieser Aussage die Versammlung so beeinflusst worden ist, dass es zu einem anderen Wahlergebnis gekommen wäre.